

Digitale Klausurenwerk- statt Arbeitsrecht

**Friederike Malorny, Antje Rech, Jan Alexan-
der Daum**

Erstellt am 25. August 2025

Inhaltsverzeichnis

Fall 10 – Arbeitskampfrecht II	3
Einführung	3
Sachverhalt	3
Ausgangsfall	4
1. Abwandlung	5
2. Abwandlung	5
Lösung	5
Frage 1:	6
A. Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 3, 283 S. 1 BGB.	6
I. Schuldverhältnis zwischen den Tarifvertragsparteien.	6
II. Pflichtverletzung iSd § 283 S. 1 BGB	6
1. Unmöglichkeit der Friedenspflicht als selbständige, dauerhafte Unterlassungs-	
pflicht	7
a) Einordnung als absolute Fixschuld	7
b) Friedenspflichtverletzung durch Streikmaßnahme am 8. Dezember.	8
aa) Vorsorgeleistung und Rufbereitschaft	8
bb) Verringerung der Wochenarbeitszeit von 38 auf 35 Stunden.	8
c) Zwischenergebnis	8
2. Unmöglichkeit nach Vertragsschluss	9
3. Zwischenergebnis	9
III. Vertretenmüssen, § 276 Abs. 1 S. 1 BGB	9
IV. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 249 ff. BGB	9
1. Schaden	9
2. Haftungsausfüllende Kausalität	10
3. Anspruchskürzung nach § 254 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Var. 2 BGB	11
4. Zwischenergebnis	11
B. Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung.	11
C. Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB iVm ReaG.	12
I. ReaG als sonstiges Recht	12
II. Unmittelbarer betriebsbezogener Eingriff in ReaG.	12
III. Rechtswidrigkeit	12
IV. Rechtsfolge: Schadensersatz nach §§ 249 ff. BGB	13
D. Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB	13
E. Ergebnis Frage 1.	13
Frage 2:	13
A. Schadensersatzanspruch nach §§ 280 I, III, 283 S. 1 BGB	13
I. Rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis.	14
1. Eigenes rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis	14
2. Rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis zugunsten Dritter iSd § 328 Abs. 1 BGB ...	14
a) Ausdrückliche Vereinbarung	15

b) Konkludente Vereinbarung.....	15
c) Zwischenergebnis.....	15
3. Zwischenergebnis	15
II. Zwischenergebnis.....	15
B. Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB iVm VSD.....	16
I. Schuldverhältnis	16
1. Eigenes Schuldverhältnis	16
2. Einbeziehung in das Verhältnis Bahn-AG / GDL nach den Wertungen des VSD ..	16
a) Leistungsnähe	17
b) Zwischenergebnis.....	17
3. Zwischenergebnis	17
II. Zwischenergebnis.....	17
C. Schadensersatzanspruch nach § 823 I BGB wegen Eigentumsverletzung	17
D. Schadensersatzanspruch nach § 823 I BGB iVm ReaG	17
E. Ergebnis Frage 2.	17
Frage 3	18
A. Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 3, 283 S. 1 BGB.....	18
B. Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1 ,241 Abs. 2 BGB iVm VSD.....	18
C. Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB iVm ReaG.....	18
I. ReaG als sonstiges Recht iSd § 823 Abs. 1 BGB.....	18
II. Unmittelbarer betriebsbezogener Eingriff in ReaG.....	19
III. Zwischenergebnis.....	20
D. Ergebnis Frage 3	20

Fall 10 – Arbeitskampfrecht II

Friedenspflicht – Relativität der Schuldverhältnisse und ihre Ausnahmen – Haftung von Gewerkschaften

Einführung

Sachverhalt

Hinweis zum Umfang der Klausur: Die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden.

Hinweis: Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit zufällig entweder das generische Maskulinum, das generische Femininum oder die movierte Form verwendet. Jeweils sind Personen aller Geschlechter gleichermaßen umfasst und gleichberechtigt angesprochen.

?!

Ausgangsfall

Die Bahn-AG ist Betreiberin eines bundesweiten Bahnverkehrsunternehmens. Sie beschäftigt unter anderem knapp 20.000 Lokführerinnen. Ein großer Teil der Lokführerinnen ist Mitglied in der Gewerkschaft der Lokführer (GDL), welche als Verein organisiert ist. Mit dieser hat die Bahn-AG einen Firmentarifvertrag geschlossen. Das Laufzeitende dieses Vertrags ist der 28. Februar des nächsten Jahres. Tariflich vereinbart wurden insbesondere Lohn- und Arbeitszeitregelungen. Bisher noch nicht vereinbart wurden sowohl Regelungen zu Vorsorgeleistungen für die Rente als auch Regelungen zur Rufbereitschaft. Beides möchte die GDL nun mit Abschluss des nächsten Tarifvertrages mit der Bahn-AG vertraglich regeln. Sie fordert daher, dass die Bahn-AG monatlich 10 % des jeweiligen Lohns als Arbeitgeberanteil in die Altersvorsorge investieren soll. Zudem sollen einheitliche Regeln für die Rufbereitschaft geschaffen werden, indem die Anzahl an Tagen mit Rufbereitschaft auf maximal 4 Tage pro Monat festgelegt werden soll.

Die Bahn-AG hält die Forderungen für überzogen. Sie wäre bereit, maximal 3 % des Lohns als Arbeitnehmeranteil in die Altersvorsorge zu investieren. Eine feste Deckelung der Tage mit Rufbereitschaft hält sie für nicht realisierbar. Es müsse ihr frei stehen, die Tage mit Rufbereitschaft individuell und an die einzelnen Monate angepasst zu vereinbaren. Durchgeführte Verhandlungen zwischen der Bahn-AG und der GDL brachten keine Annäherung. Aus lauter Unmut über die fehlende Kooperationsbereitschaft der Bahn-AG in Sachen Rufbereitschaft, fordert die GDL für ihre Mitglieder zusätzlich eine Verringerung der Wochenarbeitsstunden von den aktuell tariflich geregelten 38 auf 35 Stunden.

Nachdem sich die Fronten zwischen den Tarifpartnern verhärten, erklärt am 25. November der Gewerkschaftsvorsitzende W die Verhandlungen für gescheitert. Daraufhin fällt die GDL einen wirksamen Streikbeschluss und teilt diesen dem Vorstand der Bahn-AG mit. Sie ruft ihre Mitglieder zu einem Arbeitsstreik am 8. Dezember auf. Die GDL nennt in ihrem Streikbeschluss folgende Streikziele:

- Vorsorgeleistungen des Arbeitgebers in Höhe von 10 % des Lohns
- Festlegung der Maximalanzahl von Tagen mit Rufbereitschaft auf 4 Tage im Monat
- Verringerung der Wochenarbeitszeit von 38 auf 35 Stunden bei gleicher Bezahlung

Der Streik verläuft wie geplant. Am Streiktag kommt es zu massiven Zugausfällen und Verspätungen. Mehr als 80 % der Fahrten konnten mangels Lokführerinnen nicht stattfinden. Der Bahn-AG entstehen durch entgangene Ticketeinnahmen Schäden in Höhe von 100.000 EUR.

Diesen Schaden verlangt die Bahn-AG nun von der GDL ersetzt. Die GDL sei aufgrund des geltenden Tarifvertrages verpflichtet gewesen, keine Arbeitskampfmaßnahmen für den Zeitraum des noch laufenden Tarifvertrages abzuhalten. Der aktuell noch laufende Tarifvertrag regle nämlich bereits – was zutrifft – die Anzahl der Wochenarbeitsstunden. Ein Streik mit dem Ziel der Verringerung der Stunden sei rechtswidrig, mit der Folge, dass die GDL den aufgrund der Vertragsverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen habe. Unabhängig davon stelle der Streik einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar, so dass sich auch hieraus Schadensersatzansprüche ergäben.

Die GDL weist die Forderung zurück. Zum einen enthalte der Tarifvertrag keine ausdrücklich vereinbarte Pflicht, Arbeitskampfmaßnahmen zu bereits tariflich geregelten Streikzielen zu unterlassen. Zum anderen hält sie alle ihre Forderungen für zulässige Streikziele. Zusätzlich macht sie den Einwand geltend, dass selbst wenn eines der Streikziele unzulässig gewesen sein sollte, der Streik auch zur Verfolgung der anderen Ziele stattgefunden hätte. Der Schaden wäre der Bahn-AG damit sowieso entstanden. Es sei unbillig, gerade vor dem Hintergrund der hohen Schadenssummen, das Risiko einer fehlerhaften rechtlichen Überprüfung der Streikziele der Gewerkschaft anzulasten. Vielmehr habe die Bahn-AG es selbst unterlassen, die Schäden von sich abzuwehren, indem sie es trotz ihrer Überzeugung von der Rechtswidrigkeit des Streiks unterließ, Rechtsbehelf gegen den Streik einzulegen.

Frage 1: Stehen der Bahn-AG gegen die GDL die geltend gemachten Schadensersatzansprüche zu?

1. Abwandlung

Die private Bahnkundin B, die im Voraus ein Ticket für eine Bahnfahrt gekauft hat, muss aufgrund des Streiks auf einen Mietwagen zurückgreifen. Jetzt verlangt sie Ersatz der Mietwagenkosten in Höhe von 150 EUR von der GDL.

Frage 2: Hat die Bahnkundin B gegen die GDL einen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten?

2. Abwandlung

Die Bahn-AG betreibt neben dem Personenverkehr auch eine Cargo Sparte. Im Rahmen dieser Tätigkeit schließt sie mit verschiedenen Cargo-Unternehmen Verträge, die den Transport von Gütern auf der Schiene zum Inhalt haben. Einen solchen Vertrag schloss sie auch mit der F-GmbH. Durch den Streik der Lokführer stand neben dem Personenverkehr auch der Güterverkehr auf der Schiene vollständig still. Der F-GmbH entstanden dadurch Schäden in Höhe von 10.000 EUR. Diese will sie nun von der GDL ersetzt bekommen. Die GDL verneint diesen Anspruch und verweist auf eine fehlende Vertragsbeziehung zur F-GmbH. Die F-GmbH ist der Auffassung, dass ihr ein solcher Anspruch zusteht: Wenn nicht schon aus Vertragsrecht, dann jedenfalls aus Deliktsrecht. Schließlich sei die F-GmbH unmittelbar von den Streikmaßnahmen geschädigt worden.

Frage 3: Hat die F-GmbH einen Schadensersatzanspruch gegen die GDL in Höhe von 10.000 EUR?

Lösung

Nun folgt die Falllösung. Es empfiehlt sich, die Fälle im Rahmen eines Peer-Learning Verfahrens zu besprechen, s. Einführungsvideo zum Peer-Learning.

Im Übrigen haben Sie die Möglichkeit, sich zusätzlich zur ausformulierten Lösung ein ausführliches Fallbesprechungsvideo anzuschauen.
?!

Frage 1:

A. Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 3, 283 S. 1 BGB

Die Bahn-AG könnte gegen die GDL einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 100.000 EUR gem. §§ 280 Abs. 1, 3, 283 S. 1 BGB haben.

I. Schuldverhältnis zwischen den Tarifvertragsparteien

Der Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 S. 1 BGB setzt zunächst ein Schuldverhältnis zwischen der GDL und der Bahn-AG voraus. Ein solches könnte sich aus dem zwischen der Bahn-AG und der GDL geschlossenen Firmentarifvertrag ergeben.

Tarifverträge sind Verträge, die nach Maßgabe der §§ 145 ff. BGB geschlossen werden. Sie bestehen aus einem normativen und einem schuldrechtlichen Teil. Während der normative Teil gem. § 4 Abs. 1 TVG Rechtsnormen umfasst, die den Inhalt, den Abschluss oder die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, regelt der schuldrechtliche Teil die Rechte und Pflichten zwischen den Tarifvertragsparteien. Jedem Tarifvertrag kommt neben dieser Ordnungsfunktion auch eine Friedensfunktion zu. Daraus folgt die immanente Pflicht, Arbeitskampfmaßnahmen zu den im Tarifvertrag geregelten oder in einem engen sachlichen Zusammenhang stehenden Gegenständen zu unterlassen (sog. relative Friedenspflicht). Aufgrund der Geltung der Friedenspflicht bis zum Ende des Tarifvertrages ergibt sich hierfür eine Einordnung als Dauerschuldverhältnis.

Mithin besteht zwischen der GDL und der Bahn-AG ein Schuldverhältnis im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB.

II. Pflichtverletzung iSd § 283 S. 1 BGB

Für den Schadensersatz statt der Leistung ist nach § 283 S. 1 BGB erforderlich, dass Unmöglichkeit gemäß § 275 BGB eingetreten ist, sodass der Schuldner nicht zu leisten braucht. Das könnte der Fall sein, wenn es der GDL unmöglich geworden ist, eine ihr obliegende Friedenspflicht zu erfüllen, wobei die Unmöglichkeit erst nach Vertragsschluss eingetreten ist (Abgrenzung zu § 311a BGB). Zwar kann diese als Verein organisierte Gewerkschaft nicht selbst pflichtwidrig handeln, ihr wird jedoch das Handeln ihrer Erfüllungsgehilfen und Organe nach § 278 S. 1 BGB und (analog) § 31 BGB zugerechnet.

1. Unmöglichkeit der Friedenspflicht als selbständige, dauerhafte Unterlassungspflicht

Dem Tarifvertrag zwischen der GDL und der Bahn-AG ist auch ohne ausdrückliche Vereinbarung die Pflicht immanent, Streikmaßnahmen zu den im Tarifvertrag geregelten oder in einem engen Zusammenhang stehenden Gegenständen zu unterlassen (sog. relative Friedenspflicht). Diese könnte durch die Streikmaßnahmen der GDL am 8. Dezember unmöglich geworden sein. Nach § 275 Abs. 1 BGB ist der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen, wenn die Leistung für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist. Unmöglich ist eine Leistung, wenn sie schlechthin nicht erbracht werden kann, ihre Erfüllung iSd § 362 Abs. 1 BGB also dauerhaft gehindert ist.

Um entscheiden zu können, ob die GDL die Friedenspflicht noch erfüllen kann, ist zunächst herauszuarbeiten, worin die genaue Leistung bei der Friedenspflicht besteht: Ihrem Zweck nach sorgt die Friedenspflicht für die Laufzeit des Tarifvertrags für **Planungssicherheit** für beide Tarifvertragsparteien. Ohne Planungssicherheit verliert der Tarifvertrag sein wesentliches Gepräge als (für die Dauer seiner Laufzeit) befriedender Vertrag. Die Tarifvertragsparteien bezwecken mit dem Abschluss eines Tarifvertrages auch die Sicherung eines arbeitskampffreien Zeitraumes. Damit handelt es sich um eine Hauptleistungspflicht.

“ Wo die Friedenspflicht nicht anerkannt wird, verliert der Tarifvertrag seine Eigenschaft als Vertrag, wird er zu nicht viel mehr als einer gemeinsamen Feststellung über das durch den Arbeitskampf jeweils erreichte Ergebnis.
Gamillscheg, Kollektives Arbeitsrecht Band 1, S. 1074.

Diese Hauptleistungspflicht ist auf Dauer (konkret auf diejenige der Laufzeit) angelegt und verpflichtet zu einem Unterlassen: Geschuldet ist nicht, einen gewollten Erfolg herbeizuführen, sondern einen ungewollten Erfolg abzuwenden, nämlich Arbeitskampfmaßnahmen, die sich gegen den Bestand eines noch laufenden Tarifvertrags richten.

Hinweis: Das die Leistung auch in einem Unterlassen bestehen kann, stellt § 241 Abs. 1 S. 2 BGB klar.
?!

Zu untersuchen ist daher, ob diese selbständige, dauerhafte Unterlassungspflicht durch die Streikmaßnahmen der GDL am 8. Dezember für jedermann iSd § 275 Abs. 1 BGB unmöglich geworden ist. Das ist dann der Fall, wenn es sich bei der Friedenspflicht erstens um eine sog. **absolute Fixschuld** handelt, die Parteiabrede also ergibt, dass der Zeitpunkt der Leistung so prägend ist, dass eine Erbringung zu einem anderen Zeitpunkt sie zu einer anderen Leistung macht. Zweitens muss die Streikmaßnahme vom 8. Dezember überhaupt die bestehende Friedenspflicht verletzt haben.

a) Einordnung als absolute Fixschuld

Streikt die GDL trotz Friedenspflicht, muss die Bahn-AG deswegen ihre Kosten neu planen und ausrichten. Sie verliert ihre Planungssicherheit. Selbst wenn sich die GDL zu einem späteren Zeitpunkt erneut an die Friedenspflicht hält, kann die Planbarkeit für den bestreikten

Zeitraum nicht nachgeholt werden. Die Bahn-AG hat ihr Vertrauen in die Kalkulierbarkeit verloren. Ihr Vertrauen ist auch nicht wiederherstellbar. Damit handelt es sich um eine absolute Fixschuld.

b) Friedenspflichtverletzung durch Streikmaßnahme am 8. Dezember

Eine Verletzung der relativen Friedenspflicht setzt voraus, dass während der Laufzeit des Tarifvertrags, zu in diesem geregelten oder im engen Zusammenhang stehenden Gegenständen gestreikt wurde. Maßgeblich für den Inhalt des mit einem Streik verfolgten Ziels sind die dem Gegner übermittelten Tarifforderungen, und zwar solche in Form des konkreten, von den dazu legitimierten Gremien der Gewerkschaft getroffenen Streikbeschlusses.

aa) Vorsorgeleistung und Rufbereitschaft

Die GDL fordert zunächst Vorsorgeleistungen des Arbeitgebers in Höhe von 10 % des Lohns sowie eine Festlegung der Maximalanzahl von Tagen mit Rufbereitschaft auf 4 Tage. Diese Themen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des noch laufenden Tarifvertrags. Die Vorsorgeleistungen stehen auch in keinem engen Zusammenhang mit den geregelten Arbeitsstunden und Löhnen.

Etwas anderes könnte für die Rufbereitschaft gelten. So könnte diese in einem engen Zusammenhang zu den geregelten Arbeitszeiten stehen und daher bei vergangenen Tarifverhandlungen bewusst nicht geregelt worden sein, um dem Arbeitgeber eine größere Flexibilität bei der Gestaltung der Rufbereitschaft zu gewähren. Allerdings gibt es hierfür keine konkreten Anhaltspunkte. Zudem können Arbeitszeitregelungen auch ohne Einbeziehung von Rufbereitschaften sinnvoll getroffen werden. Das Thema Rufbereitschaft steht damit in keinem engeren Zusammenhang zur geregelten Arbeitszeit und ist folglich ebenfalls nicht von der relativen Friedenspflicht erfasst. Ein Verstoß gegen die Friedenspflicht durch diese Streikziele scheidet damit aus.

bb) Verringerung der Wochenarbeitszeit von 38 auf 35 Stunden

Die GDL könnte jedoch die Friedenspflicht dadurch verletzt haben, dass sie ebenfalls für eine Verringerung der Wochenarbeitszeit von 38 auf 35 Stunden bei gleichbleibender Bezahlung gestreikt hat. Dabei spielt es keine Rolle, dass dieses Thema erst nach den gescheiterten Verhandlungen zu Vorsorgeleistungen und Rufbereitschaft durch die GDL zum Streikthema gemacht wurde. Die Forderungen der GDL betreffen Regelungen zur Arbeitszeit und mithin Gegenstände, die im aktuellen Tarifvertrag geregelt sind. Mithin hat die GDL durch ihre Forderungen zur Arbeitszeitverringerung die relative Friedenspflicht verletzt.

c) Zwischenergebnis

Durch die Streikmaßnahme der GDL vom 8. Dezember ist die Friedenspflicht verletzt und in der Konsequenz wegen ihrer Eigenschaft als absolute Fixschuld für die Vergangenheit unmöglich geworden (vgl. § 275 Abs. 1 BGB). Für die Zukunft bleibt die Friedenspflicht allerdings möglich: Bezogen auf die Zeit nach dem Streik ist die Einhaltung der Friedenspflicht weiterhin interessengerecht und daher nach wie vor geschuldet. Die Streikmaßnahme vom 8. Dezember führt damit zu einer sog. Teilunmöglichkeit.

2. Unmöglichkeit nach Vertragsschluss

Erst die Streikmaßnahme vom 8. Dezember führte zur teilweisen Unmöglichkeit der Friedenspflicht iSd § 275 Abs. 1 BGB. Dieser Umstand lag mithin nach dem Abschluss des Tarifvertrags, so dass nachträgliche Unmöglichkeit vorliegt.

3. Zwischenergebnis

Eine Pflichtverletzung iSd § 283 BGB liegt mit der eingetretenen teilweisen Unmöglichkeit der Einhaltung der Friedenspflicht nach § 275 Abs. 1 BGB vor.

III. Vertretenmüssen, § 276 Abs. 1 S. 1 BGB

Die GDL müsste die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben, das heißt die Herbeiführung der (Teil-)Unmöglichkeit der Friedenspflicht durch ihre Verletzung. Als abstraktes Rechtsgebilde kann die GDL selbst nicht schuldhaft handeln. Ihr wird jedoch das Handeln ihrer Erfüllungsgehilfen und Organe nach § 278 BGB und (analog) § 31 BGB zugerechnet. Aus der Negativformulierung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB ergibt sich eine gesetzliche Vermutung hinsichtlich des Vertretenmüssens. Die GDL könnte sich jedoch exkulpiert haben. Grundsätzlich hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, § 276 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BGB. Unabhängig von der Frage, ob bei Gewerkschaften ein besonderer Fahrlässigkeitsmaßstab hinsichtlich ihrer Prüfung der Rechtslage greifen soll, war ein Verstoß gegen die Friedenspflicht durch die Forderung nach geringeren Arbeitszeiten aufgrund des noch laufenden Tarifvertrages evident. Die Gewerkschaft handelte damit grob fahrlässig, sodass sie mangels Exkulpation die Friedenspflichtverletzung auch zu vertreten hat.

Hinweis: Zum Fahrlässigkeitsmaßstab s. BAG Urt. V. 26.7.2016 – 1 AZR 160/14, NZA 2016, 1544 (1550) Rn. 58: „Nicht jedes rechtswidrige Verhalten einer Koalition bei der Wahrung und Förderung von Arbeitsbedingungen im Rahmen des Art. 9 III GG ist zugleich als schuldhaft zu bewerten, weil hierdurch unzumutbare Haftungsrisiken entstünden. Vor einem Streik mit seinen vielfältigen Auswirkungen hat die Gewerkschaft ihre kampfwesen durchzusetzenden Tarifforderungen sorgfältig zu prüfen. Bei Zweifeln über dessen Rechtmäßigkeit darf sie von ihrem Streikrecht nur in maßvollem Rahmen und vor allem auch nur dann Gebrauch machen, wenn für die Zulässigkeit des Streiks sehr beachtliche Gründe sprechen und des Weiteren eine endgültige Klärung der Rechtslage nicht anders zu erreichen ist.“; s. vertiefend FJK ArbeitskampfR-HdB/Malorny § 10 Rn. 46 f.

?!

IV. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 249 ff. BGB

In der Rechtsfolge schuldet die GDL der Bahn-AG den Ersatz des Schadens nach §§ 249 ff. BGB, sofern dieser haftungsausfüllend kausal auf dem schädigenden Ereignis beruht.

1. Schaden

Durch die entgangenen Ticketeinnahmen ist ein Schaden in Höhe von 100.000 EUR bei der Bahn-AG entstanden.

2. Haftungsausfüllende Kausalität

Das schädigende Ereignis in Form des rechtswidrigen Streiks müsste auch haftungsausfüllend kausal für den eingetretenen Schaden (100.000 EUR) gewesen sein. Grundsätzlich besteht die haftungsausfüllende Kausalität bereits dann, wenn die Pflichtverletzung nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass der geltend gemachte Schaden entfielen.

Zu berücksichtigen ist jedoch der von der GDL geltend gemachte Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens. Hiernach ist die haftungsausfüllende Kausalität zu verneinen, sollte der Schaden ebenso bei einem hypothetisch rechtmäßigen Alternativverhalten eintreten. Ein solches sieht die GDL darin, dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, hätte sie allein für tariflich regelbare, nicht von der Friedenspflicht betroffene Streikziele gestreikt. Dieser Streik hätte in gleicher Weise wie der nicht rechtmäßige Streik die Bahn-AG geschädigt, sodass nach Ihrer Ansicht der Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens greife.

Die Erheblichkeit des Einwands des rechtmäßigen Alternativverhaltens richtet nach dem Schutzzweck der verletzten Norm. Nach Ansicht des BAG sei Zweck der Friedenspflicht, zu verhindern, dass Forderungen mit Mitteln des Arbeitskampfes durchgesetzt werden, soweit diese darauf gerichtet sind, tariflich geregelte Gegenstände zu ändern. Folglich könne sich eine streikende Gewerkschaft nicht darauf berufen, ein Streik ohne eine die Friedenspflicht verletzende Forderung hätte genau die gleichen Folgen gehabt. Vielmehr handle es sich wegen des anderen Streikziels um einen anderen Arbeitskampf: Die Verteidigungsmöglichkeiten der Arbeitgeberseite variierten je nach Tarifforderung. Nicht jede Tarifforderung rufe exakt dieselben Folgen hervor. Vielmehr hätte die Arbeitgeberseite anders reagieren können, hätte die Gewerkschaft lediglich nicht von der Friedenspflicht erfasste Forderungen erhoben. Damit fehle eine mögliche Alternativhandlung.¹

Dem kann zwar entgegengehalten werden, dass im Fall des Einwands rechtmäßigen Alternativverhaltens stets hypothetisch ein anderes Verhalten an die Stelle des in der Realität praktizierten tritt.²

Für das Ergebnis des BAG spricht allerdings, dass die Gewerkschaften ihre Streikforderungen selbst formulieren und ihnen zugemutet werden kann, bei der Fassung des Streikbeschlusses zu überprüfen, ob Teile der Streikforderungen der Friedenspflicht unterliegen. Auch blieben Verletzungen der Friedenspflicht durch „populäre“, aber rechtswidrige Nebenforderungen bei einer Kombination mit rechtmäßigen Tarifforderungen ohne Sanktion, sollte der Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens greifen.³ Der Arbeitgeber wäre in diesem Fall mithin schutzlos gestellt. Das aber entspricht nicht dem Schutzzweck der Friedenspflicht. Aus diesem Grund greift der Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens nicht.

Der rechtswidrige Streik war somit haftungsausfüllend kausal für den Schaden.

1. (BAG Urt. V. 26.7.2016 – 1 AZR 160/14, NZA 2016, 1543 (1551) Rn. 72; ebenso FJK ArbeitskampfR-HdB/Malorny § 10 Rn. 48 ff.)

2. Däubler, Haftung der Gewerkschaft für Millionenschäden, AUR 2017, 232 f.

3. Willemsen/Mehrens, Rechtswidriger Streik ohne Risiko? - Zum Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens, NZA 2013, 1400 (1403)

3. Anspruchskürzung nach § 254 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Var. 2 BGB

In Betracht kommt eine Anspruchskürzung nach § 254 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BGB. So führt die GDL an, die Bahn-AG habe schuldhaft eine Schadensabwendung iSv § 254 Abs. 2 S. 1 Var. 2 unterlassen, indem sie nach der Mitteilung des Beschlusses keinen Rechtsbehelf gegen die Streikmaßnahme eingelegt hat, obwohl diese in ihren Augen klar gegen die Friedenspflicht verstößt und damit rechtswidrig ist. Hiergegen spricht zum einen, dass der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens bei einem zulässigen Antrag auf Untersagung oder Abbruch eines Streiks im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nicht sicher prognostizierbar ist. Ein Geschädigter muss sich prinzipiell nicht zur Schadensabwendung auf Rechtsstreitigkeiten einlassen, deren Erfolgsaussichten ungewiss sind. Zum anderen trifft einen bestreikten Arbeitgeber grundsätzlich keine Obliegenheit, einen gegen ihn gerichteten, potenziell rechtswidrigen Streik mit rechtlichen Mitteln abzuwehren. Selbst einem als rechtswidrig erkannten Streik kann der Bestreikte dadurch begegnen, dass er ihn aushält. Hierin liegt typischerweise eine Druckausübung zur Verbesserung der Verhandlungsposition.⁴ Folglich ist der Anspruch nicht nach § 254 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BGB zu kürzen.

4. Zwischenergebnis

Mithin hat die Bahn-AG einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 100.000 EUR gegen die GDL aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 S. 1 BGB.

B. Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung

Ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung scheitert sowohl an einer fehlenden Verletzung von Sacheigentum der Bahn-AG als auch an einer nicht vorliegenden, dem Sachentzug gleichstehenden Besitzstörung. Die Bahn-AG kann alle ihre Züge und Gleise weiterhin trotz des Streiks frei nutzen. Forderungen und andere Vermögensrechte sind vom Eigentumsbegriff des § 823 Abs. 1 BGB nicht erfasst. Mithin scheidet ein Anspruch wegen Eigentumsverletzung aus § 823 Abs. 1 BGB aus.

Hinweis: In Betracht kommt ebenfalls ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB iVm Art. 9 Abs. 3 GG als sonstiges Recht, sofern man Art. 9 Abs. 3 GG als solches ansieht (vgl. Fall 7). Denkbar ist zudem ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB iVm Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG, allerdings nur dann, wenn man Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG den Charakter eines Schutzgesetzes beimisst, welches sodann durch den rechtswidrigen Streik verletzt wird. Nur von besonders herausragenden Bearbeiterinnen können Ausführungen hierzu erwartet werden. Fehlen Ausführungen gänzlich fällt dies nicht negativ ins Gewicht, da der Schwerpunkt der Klausur eindeutig woanders liegt.
?!

4. BAG Urt. v. 26.7.2016 – 1 AZR 160/14, NZA 2016, 1543 (1550) Rn. 65

C. Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB iVm ReaG

Die Bahn-AG könnte gegen die GDL einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 100.000 EUR aus § 823 Abs. 1 BGB iVm dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (ReaG) haben.

I. ReaG als sonstiges Recht

Das setzt voraus, dass es sich beim ReaG um ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB handelt. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist ein bereits vorkonstitutionelles und damit unabhängig von Art. 12 GG und Art. 14 GG entwickeltes Rechtsinstitut. Es ergänzt den deliktsrechtlichen Schutz und ist als Auffangtatbestand zur Füllung von Schutzlücken für Unternehmer entwickelt worden. Ziel ist es, Unternehmer in ihrer wirtschaftlichen Betätigung und Funktionsfähigkeit vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter zu schützen. Aus diesen Gründen ist es als sonstiges Recht iSd § 823 Abs. 1 BGB einzuordnen.

... Exkurs zum „sonstigen Recht“ iSd § 823 Abs. 1 BGB: Eine Rechtsposition wird als „sonstiges Recht“ iSd § 823 Abs. 1 BGB anerkannt, wenn sie als absolutes subjektives Recht qualifiziert werden kann. Das hängt wiederum von zwei Kriterien ab, nämlich der Zuordnungs- oder auch Nutzungsfunktion auf der einen Seite und der Ausschlussfunktion der in Rede stehenden Position auf der anderen Seite. Entscheidend ist, dass jedermann dazu verpflichtet ist, die Rechtsposition des Inhabers zu achten und nicht zu verletzen. Im Gegensatz dazu sind relative Rechte nur gegen einzelne Personen gerichtet.⁵

II. Unmittelbarer betriebsbezogener Eingriff in ReaG

Weiterhin müsste die Streikmaßnahme einen unmittelbaren betriebsbezogenen Eingriff darstellen. Das ist der Fall, wenn ihm eine Schadensgefahr eigen ist, die über eine sozialübliche Behinderung hinausgeht, und der Eingriff in seiner objektiven Stoßrichtung gegen die unternehmerische Entscheidungsfreiheit des Gewerbebetriebsinhabers gerichtet ist. Die Arbeitsniederlegung der Lokführer richtete sich als Streikmaßnahme gegen die Bahn-AG: Ihre unmittelbare Kampfbetroffenheit folgt aus dem gewerkschaftlichen Streikaufruf, in welchem sich die objektive Stoßrichtung der Kampfmaßnahme ausdrücklich gegen sie richtet. Der hervorgerufene Ausfall beinahe aller Zugverbindungen geht über eine sozialübliche Behinderung des Tagesgeschäftes hinaus, sodass die Streikmaßnahme vom 8. Dezember einen unmittelbaren betriebsbezogenen Eingriff in das ReaG der Bahn-AG darstellt.

III. Rechtswidrigkeit

Des Weiteren müsste der Eingriff in das ReaG auch rechtswidrig gewesen sein. Beim ReaG handelt es sich um einen offenen Tatbestand, sodass die Rechtswidrigkeit – anders als bei den in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechten und Rechtsgütern – nicht indiziert ist (sog. **Rahmenrecht**). Mithin ist die Rechtswidrigkeit im Einzelfall durch eine umfassende Interessenabwägung festzustellen. Hinsichtlich der sich beim Arbeitskampf gegenüberstehenden Interessen auf Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite, überwiegen die Arbeitgeberinteressen im Falle ei-

5. MüKo BGB/Wagner, 10. Aufl. 2025, § 823 Rn. 346

nes rechtswidrigen Streiks: Auf der einen Seite steht der rechtswidrige Streik, der nicht mehr von Art. 9 Abs. 3 GG geschützt ist. Auf der anderen Seite kann sich die Bahn-AG auf ihre grundrechtlich geschützte Gewerbe- (Art. 12 Abs. 1 GG) und wirtschaftliche Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) berufen. Davon genießt die Gewerbefreiheit als wichtiger Pfeiler der Gesellschaftsordnung einen hohen Rang.

Entscheidend für die Rechtswidrigkeit des Eingriffs in das ReaG ist folglich, dass die Streikmaßnahme der GDL vom 8. Dezember ihrerseits rechtswidrig war.

Zwar handelt es sich bei den Streikzielen um tariflich regelbare Inhalte, jedoch verstößt die GDL mit der Forderung nach weniger Arbeitsstunden bei gleichbleibender Bezahlung gegen die relative Friedenspflicht (s.o.). Handelt es sich bei der Forderung, welche die Friedenspflicht verletzt – wie bei der Verringerung der Arbeitsstunden –, um eine zentrale Forderung des Arbeitskampfes, bedingt dies die Rechtswidrigkeit des gesamten Streiks.⁶ Der Arbeitskampf war damit rechtswidrig und mithin auch der Eingriff in das ReaG.

IV. Rechtsfolge: Schadensersatz nach §§ 249 ff. BGB

Als Rechtsfolge kann die Bahn-AG Ersatz des ihr entstandenen Schadens nach den Vorschriften der §§ 249 ff. BGB verlangen. Der Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens greift nicht (s.o.).

D. Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB

Für eine vorsätzliche, gegen die guten Sitten verstoßende Schadenszuführung durch die GDL fehlen notwendige Anhaltspunkte, sodass eine Haftung aus § 826 BGB ausscheidet.

Hinweis: Auf Ausführungen hierzu konnte daher auch gänzlich verzichtet werden.
?!

E. Ergebnis Frage 1

Die Bahn-AG hat keinen eigenen Schadensersatzanspruch gegen die GDL auf Ersatz der 100.000 EUR.

Frage 2:

A. Schadensersatzanspruch nach §§ 280 I, III, 283 S. 1 BGB

B könnte gegen die GDL einen Anspruch auf Zahlung von 150 EUR Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 S. 1 BGB haben.

6. BAG Urt. V. 26.7.2016 – 1 AZR 160/14, NZA 2016, 1543 (1543) Rn. 50

I. Rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis

Der Anspruch setzt ein zwischen B und der GDL bestehendes rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis voraus.

1. Eigenes rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis

Ein eigenes rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis zwischen B und der GDL besteht mangels vertraglicher Abrede nicht. Das vertraglich durch den Ticketkauf zustande gekommene Schuldverhältnis zwischen B und der Bahn-AG wirkt aufgrund der Relativität der Schuldverhältnisse im Grundsatz allein zwischen B und der Bahn-AG.

... Exkurs zur Relativität der Schuldverhältnisse: Die Rechtswirkungen des Schuldverhältnisses sind grundsätzlich auf die an ihm Beteiligten beschränkt. Das relative Recht besteht nur gegenüber dem Schuldner, es kann nur durch den Schuldner (nicht durch Dritte, aber durch dem Schuldner zurechenbares Handeln Dritter) verletzt werden. Auch wenn das Leistungsobjekt eine Sache ist (vgl. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB), besteht nur ein Recht gegen den Schuldner „auf“ die Sache, nicht ein gegenüber Dritten durchsetzbares „Recht zur Sache“. Die Rechtsstellung dritter Personen wird durch das Schuldverhältnis nicht berührt. Durch vertragliche Schuldverhältnisse kann die Rechtsstellung Dritter verbessert werden (Vertrag zugunsten Dritter iSd §§ 328 ff. BGB; Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter; Haftungsmilderung(-ausschluss) iSd § 276 BGB), sie wird niemals aber verschlechtert (kein Vertrag zu Lasten Dritter). Dritte können durch Erbringung der Leistung auf das Schuldverhältnis einwirken (§§ 267, 362 BGB). Der Schuldner kann sich aber in der Regel nicht einredeweise auf Rechte Dritter berufen.⁷

2. Rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis zugunsten Dritter iSd § 328 Abs. 1 BGB

Jedoch könnte es sich bei dem zwischen der Bahn-AG und der GDL bestehenden rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis (s. hierzu Friedenspflicht als Dauerschuldverhältnis, Frage 1 A. I.) um einen Vertrag zugunsten Dritter iSd § 328 BGB handeln, bei dem B ein eigener Anspruch auf Einhaltung der Friedenspflicht zukommt. Voraussetzung dafür ist eine vertraglich vereinbarte Drittbegünstigungsabrede.

Wiederholung der Abgrenzung VZD/VSD/DSL:

(Echter) VZD = Dritter wird zwar nicht Vertragspartner des Versprechenden, erhält aber aufgrund der Vereinbarung (sog. Drittbegünstigungsabrede) im Deckungsverhältnis unmittelbar das Recht, die Leistung an sich zu fordern (§ 328 Abs. 1 BGB). Damit besteht ein eigener Anspruch auf die Leistung des Versprechenden.

(Unechter) VZD = Der Versprechende wird lediglich gemäß § 185 Abs. 1 BGB ermächtigt, an den Dritten mit schuldbefreiender Wirkung iSd § 362 Abs. 2 BGB zu leisten, ohne dass der Dritte selbst berechtigt wäre, die Leistung an sich zu fordern. Dieses Recht hat nur der Versprechensempfänger.

VSD = Geschädigter Dritter wird in den Vertrag mit einbezogen, sofern dieser Schutzwirkung entfaltet (s.h. L.I.E.S.). Er hat dann einen eigenen Anspruch auf Schadensersatz (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB; § 437 BGB; § 634 BGB; § 536a BGB; jeweils iVm VSD), der sich in seinem Umfang nach dem Vertragsverhältnis richtet, aus welchem er sich ableitet.

7. Jauernig/Mansel, 19. Aufl. 2023, BGB § 241 Rn. 4 ff.

... **DSL** = Anspruch des Dritten auf Abtretung von Schadensersatzansprüchen des Gläubigers aus dem Vertragsverhältnis Gläubiger und Schädiger iVm ergänzender Vertragsauslegung. Der Gläubiger kann den Schaden des Dritten liquidieren, wenn der Gläubiger zwar einen Anspruch aber keinen Schaden hat (1), der Dritte einen Schaden aber keinen Anspruch hat (2) und es sich um einen Fall zufälliger Schadensverlagerung handelt (3).

a) Ausdrückliche Vereinbarung

Eine ausdrückliche Vereinbarung einer Drittbegünstigungsabrede haben die Bahn-AG und die GDL nicht getroffen.

b) Konkludente Vereinbarung

Ein Forderungsrecht der B gegenüber der GDL zur Einhaltung der Friedenspflicht könnte jedoch konkludent vereinbart worden sein. Das bestimmt sich durch Vertragsauslegung, §§ 133, 157 BGB. § 328 Abs. 2 BGB sieht vor, dass aus den Umständen und insbesondere dem Zweck des Vertrages zu entnehmen ist, ob dem Dritten – hier B – ein Forderungsrecht zukommen soll.

Sinn und Zweck des zwischen der Bahn-AG und der GDL geschlossenen Tarifvertrags ist vor allem die Sicherung eines arbeitskampffreien Zeitraums sowie die Herstellung von Rechtssicherheit.

Aus Sicht der Bahn-AG ist es aufgrund des eigenen Anspruchs auf Einhaltung der Friedenspflicht nicht notwendig, dass privaten Dritten – wie der B – ebenfalls ein solcher Anspruch zukommt. So ist es nicht von Relevanz, wem gegenüber die GDL die Friedenspflicht einhält, solange sie sie einhält. Ein eigener Anspruch Dritter widerspricht zudem klar dem Interesse der GDL. Diese wäre ansonsten jedem Privaten gegenüber zur Einhaltung der Friedenspflicht verpflichtet und würde sich so einem unüberschaubaren Haftungsrisiko aussetzen. Folglich kann bei Auslegung des Vertrages keine Drittbegünstigungsabrede angenommen werden.

c) Zwischenergebnis

In Ermangelung einer Drittbegünstigungsabrede liegt kein Vertrag zugunsten Dritter iSd § 328 Abs. 1 BGB vor.

3. Zwischenergebnis

Damit liegt auch kein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis iSd § 280 Abs. 1 BGB zwischen der B und der GDL vor.

II. Zwischenergebnis

B hat folglich keinen Anspruch auf Zahlung von 150 EUR Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 S. 1 BGB gegen die GDL.

B. Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB iVm VSD

B könnte gegen die GDL einen Anspruch auf Zahlung von 150 EUR Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB iVm den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VSD) haben.

I. Schuldverhältnis

Das setzt ein zwischen B und der GDL bestehendes Schuldverhältnis iSd § 280 Abs. 1 BGB voraus.

1. Eigenes Schuldverhältnis

Ein eigenes, zwischen B und der GDL bestehendes Schuldverhältnis besteht nicht (s.o.).

2. Einbeziehung in das Verhältnis Bahn-AG / GDL nach den Wertungen des VSD

B könnte allerdings nach den Wertungen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VSD) in den zwischen der GDL und der Bahn-AG bestehenden Vertrag mit einbezogen worden sein. Dogmatisch lässt sich diese für den Gläubiger nachteilige Haftungserweiterung aus einer ergänzenden Vertragsauslegung nach §§ 133, 157, 242 BGB herleiten. Sie ist allerdings nur unter strengen Voraussetzungen möglich

Zur Wiederholung: Die Voraussetzungen der VSD

L.I.E.S.

1. Leistungsnähe

Wenn der Dritte entsprechend dem Gläubiger bestimmungsgemäß mit der Leistung in Kontakt kommt. Das ist bei bloß zufälligem Kontakt zu verneinen.

2. Interesse des Gläubigers an der Einbeziehung des Dritten

Jedenfalls dann, wenn der Gläubiger für das Wohl und Wehe des Dritten einzustehen hat (zB durch Personensorgepflichten). Ansonsten durch Vertragsauslegung zu bestimmen.

3. Erkennbarkeit für den Schuldner

Wenn es sich bei dem Dritten um einen für den Schuldner erkennbaren, abgrenzbaren Personenkreis handelt.

4. Schutzbedürftigkeit des Dritten

Wenn der Dritte keinen eigenen, qualitativ gleichwertigen Anspruch aufgrund des Schadensfalls gegen den Schuldner oder Gläubiger hat.

a) Leistungsnähe

Es müsste Leistungsnähe zwischen den Leistungspflichten des Vertrags zwischen der GDL und der Bahn-AG und der B bestehen. Das ist der Fall, wenn B bestimmungsgemäß in zum Gläubiger vergleichbarer Weise in Kontakt mit der Leistung kommt.

Die in Rede stehende Hauptleistungspflicht ist die von der GDL geschuldete Friedenspflicht. Mit dieser Pflicht, welche die Sicherung des arbeitskampffreien Zeitraums zum Gegenstand hat, kommt B als private Bahnfahrerin nicht unmittelbar in Kontakt. Zwar ist sie mittelbar faktisch von den Folgen des Arbeitskampfes betroffen, allerdings nicht in zur Bahn vergleichbarer Weise. Im Gegensatz zu B, sieht sich die Bahn-AG durch die Arbeitskampfmaßnahmen unter Druck gesetzt, einen für die GDL günstigeren Tarifvertrag abzuschließen. Außerdem kann nur sie arbeitskampfrechtliche Gegenmaßnahmen treffen. Mithin fehlt es an einer Leistungsnähe der B.

b) Zwischenergebnis

Mangels Leistungsnähe wurde B nicht nach den Wertungen des VSD in das zwischen der GDL und der Bahn-AG bestehende Schuldverhältnis einbezogen.

3. Zwischenergebnis

Damit fehlt es an einem Schuldverhältnis zwischen der GDL und der B iSd § 280 Abs. 1 BGB.

II. Zwischenergebnis

Folglich hat B keinen Anspruch gegen die GDL aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB iVm VSD.

C. Schadensersatzanspruch nach § 823 I BGB wegen Eigentumsverletzung

Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die GDL aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung scheitert an einer bei B nicht vorliegenden Verletzung des Rechtsguts Eigentum. Ein reiner Vermögensschutz ist im Deliktsrecht nicht vorgesehen.

D. Schadensersatzanspruch nach § 823 I BGB iVm ReaG

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB iVm ReaG scheitert schon am Nichtvorhandensein eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs bei B.

E. Ergebnis Frage 2

B hat keinen eigenen Anspruch auf Schadensersatz und Ersatz der 150 EUR gegen die GDL.

Frage 3

A. Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 3, 283 S. 1 BGB

Die F-GmbH könnte einen Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Schäden in Höhe von 10.000 EUR gegen die GDL aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 S. 1 BGB haben.

Das setzt zunächst ein zwischen der F-GmbH und der GDL bestehendes Schuldverhältnis voraus. Ein eigenes Schuldverhältnis wurde nicht vereinbart. Das zwischen der GDL und der Bahn-AG bestehende Schuldverhältnis (der Tarifvertrag mit der darin vereinbarten relativen Friedenspflicht) wirkt im Grundsatz nur *inter partes*. Eine Drittbegünstigungsabrede, die der F-GmbH einen eigenen Anspruch auf Einhaltung der Friedenspflicht einräumen würde,

wurde weder ausdrücklich vereinbart noch ergibt sie sich aus Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB (s. bereits Frage 2. A. I. 2. b). Mithin liegt kein Schuldverhältnis iSd § 280 Abs. 1 BGB vor.

Die F-GmbH hat folglich keinen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 S. 1 BGB gegen die GDL.

B. Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB iVm VSD

Die F-GmbH könnte einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 10.000 EUR gegen die GDL aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB iVm VSD haben.

Allerdings ist die F-GmbH lediglich faktisch mittelbar von der die GDL treffenden Friedenspflicht betroffen, sodass keine Leistungsnähe und mithin auch keine Einbeziehung in das Vertragsverhältnis der GDL und der Bahn-AG nach den Wertungen der VSD möglich ist (s. bereits Ausführungen zu Frage 2 B. I. 1. a).

Damit hat die F-GmbH keinen Schadensersatzanspruch gegen die GDL aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB iVm VSD.

C. Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB iVm ReaG

Die F-GmbH könnte einen Schadensersatzanspruch gegen die GDL auf Zahlung der 10.000 EUR aus § 823 Abs. 1 BGB iVm ReaG haben.

I. ReaG als sonstiges Recht iSd § 823 Abs. 1 BGB

Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stellt ein sonstiges Recht iSd § 823 Abs. 1 BGB dar (s.o.).

II. Unmittelbarer betriebsbezogener Eingriff in ReaG

Weiterhin müsste die Streikmaßnahme der GDL vom 8. Dezember einen betriebsbezogenen Eingriff darstellen. Als GmbH betreibt die F-GmbH einen Gewerbebetrieb, der vom ReaG geschützt ist. Ein Eingriff in diesen Gewerbebetrieb ist betriebsbezogen und damit unmittelbar, wenn ihm erstens eine Schadensgefahr eigen ist, die über eine sozialübliche Behinderung hinausgeht. Zweitens muss der Eingriff in seiner objektiven Stoßrichtung gegen die unternehmerische Entscheidungsfreiheit des Gewerbebetriebs gerichtet sein.

Wie bereits gesehen (s. Frage 1 E. II.), drückt sich die objektive Stoßrichtung der Kampfmaßnahmen in dem Streikaufruf aus. Dieser richtet sich an die Bahn-AG. Damit geht auch die objektive Stoßrichtung des Streiks lediglich gegen die Bahn-AG. Demgegenüber stellt der Streik oder der Aufruf hierzu regelmäßig keinen unmittelbaren, betriebsbezogenen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eines drittbetroffenen, kampfunbeteiligten Unternehmens dar.⁸ Auch wurde das von der GDL angegebene Kampfziel nicht allein vorgeschoben, um tatsächlich betroffenen Dritte – wie die T-GmbH – in Anspruch zu nehmen.

Hiergegen lässt sich anführen, dass es kaum vorstellbar ist, dass sich eine kampfführende Gewerkschaft den wirtschaftlichen Zusammenhängen drittbeteiligter Unternehmen verschließt und diese nicht in ihre Willensrichtung aufnimmt. Mithin sei jedenfalls subjektiv der Streik auch gegen die Drittunternehmen gerichtet. Außerdem übe der Drittschaden auch politischen Druck auf den Kampfgegner aus.⁹

Dagegen, einen unmittelbaren betriebsbezogenen Eingriff anzunehmen, spricht allerdings die Natur der Schadensgefahr. In Anbetracht der heutigen Wirtschaftsbeziehungen ist eine Drittbetroffenheit durch Arbeitskämpfe nahezu unvermeidbar. Es ist gerade nicht sozial unüblich, dass Transportunternehmen, die ihre Güter über die Schiene transportieren, Streikmaßnahmen von Bahnangestellten ausgesetzt sind. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine sozialübliche, der Wahl des Transportmittels innewohnende Schadensgefahr.

Auch dem Argument, die F-GmbH sei mangels eigener vertraglicher Beziehungen zur GDL auf deliktischen Schutz angewiesen, ist Folgendes entgegenzuhalten: Nach der Grundkonzeption des zivilrechtlichen Haftungssystems wird gerade nicht jedermann vor Eingriffen in sein Vermögen als Ganzes geschützt. § 823 Abs. 1 BGB verlangt vielmehr die spezifische Verletzung des Eigentums. Diese Wertungen würden umgangen, wenn das Rahmenrecht des ReaG als Hintertür für einen eben solchen Vermögensschutz missbraucht würde. Ein Eingriff in das ReaG ist daher nur unter strengen Anforderungen anzunehmen; es bedarf einer restriktiven Anwendung.

Exkurs zur Kritik am ReaG: Wesentlicher Kritikpunkt am gewohnheitsrechtlich anerkannten ReaG ist der Vorwurf, man würde über die Hintertür einen so im Deliktsrecht nicht vorgesehenen reinen Vermögensschutz gewähren. So widerspreche die mit dem ReaG geschaffene partielle Fahrlässigkeitshaftung für reine Vermögensschäden klar den Absichten der zwei-

8. BAG Urt. V. 26.7.2016 – 1 AZR 160/14, NZA 2016, 1544 (1553) Rn. 90

9. So *Lambrich/Sander*, Von streikenden Fluglotsen, Vorfeldmitarbeitern und Schleusenwärtern – wenn Gewerkschaften Dritte instrumentalisieren, NZA 2014, 337 (340)

... | ten Kommission, die § 826 BGB um das Vorsatzerfordernis angereichert hat, obwohl mit dem Korrektiv der Sittenwidrigkeit bereits ein wirksamer und in der Tat unverzichtbarer Filter zur Verfügung stand.¹⁰

Mithin lag kein unmittelbarer betriebsbezogener Eingriff in den Gewerbebetrieb der F-GmbH vor.

III. Zwischenergebnis

Damit hat die F-GmbH keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB iVm ReaG

D. Ergebnis Frage 3

Die F-GmbH hat somit keinen Schadensersatzanspruch auf Zahlung von 10.000 EUR gegen die GDL.

| Berücksichtigt wurden Literatur und Rechtsprechung bis einschließlich August 2025.
| ?!

10. MüKo BGB/*Wagner*, 10. Aufl. 2025, § 823 Rn. 411